

**Verordnung
zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten
für Bereiche des Verbraucherschutzes**

Vom 20. Dezember 2007 (Fn **1, 2**)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 662**) wird verordnet:

**Teil 1
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe**

§ 1 (Fn **8)
Errichtung**

- (1) Im Regierungsbezirk Detmold wird aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold und den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2008 errichtet.
- (2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen – Lippe“ (CVUA – OWL) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Detmold.

§ 2 (Fn **10)
Träger der Untersuchungsanstalt**

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn (Kommunen).

**§ 3
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.
- (2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt sieben Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4 (Fn **10)
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiter der Chemischen Untersuchungsämter der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn werden zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 662**), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September 2016 (**GV. NRW. S. 790**) geändert worden ist, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 250.000 Euro.

§ 6 (Fn 10) Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 7 (Fn 10) Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 1 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern

1. beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet,

2. bestehenden Ausbildungsverhältnisse gehen entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes auf die Untersuchungsanstalt über.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 1 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten sollen der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Teil 2 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper

§ 8 (Fn 3, 8) Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Düsseldorf wird aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal und des Kreises Wesel eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen gehören zum Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Kreis Wesel.

§ 9 (Fn 3, 10)

Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Städte Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreis Wesel (Kommunen).

§ 10 (Fn 3, 5)

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt neun Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11 (Fn 3, 10)

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld wird zum Vorstandsvorsitzenden, der Leiter des Instituts für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 12 (Fn 3, 5)

Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 270 000 Euro.

§ 13 (Fn 3, 10)

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 14 (Fn 3, 10)

Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 8 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet. Die beim Kreis Wesel bestehenden Ausbildungsverhältnisse zum Beruf Chemielaborant oder Chemielaborantin gehen entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes auf die Untersuchungsanstalt über.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 8 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten sollen der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Teil 3 (Fn 4)

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe

§ 15 (Fn 4, 9)

Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Münster wird aus dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster (CVUA MS) und dem Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region in Recklinghausen (CEL) eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2009 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe“ (CVUA-MEL) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Münster.

§ 16 (Fn 4, 10)

Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf (Kommunen).

§ 17 (Fn 4)

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt acht Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Auflösung des Untersuchungsstandortes Recklinghausen kann nur mit der Stimme des Kreises Recklinghausen gefasst werden.

§ 18 (Fn 4, 10)
Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des CVUA MS wird zum Vorstandsvorsitzenden, der Leiter des CEL wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 19 (Fn 4)
Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 256.000 Euro.

§ 20 (Fn 4, 10)
Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 21 (Fn 4, 10)
Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 15 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 15 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

Teil 4 (Fn 6)
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland

§ 22 (Fn 6, 8)
Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Köln wird aus dem Fachbereich Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen, der Amtlichen Lebensmitteluntersuchung - Leistungszentrum optimierter Laborbetrieb der Stadt Bonn, dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen der Stadt Köln und dem Chemischen Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2011 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland“ (CVUA Rheinland) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Köln.

§ 23 (Fn 6, 10)

Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Städteregion Aachen, die Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis (Kommunen).

§ 24 (Fn 6)

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt fünf Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 25 (Fn 6, 10)

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereichs Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstituts der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 26 (Fn 6)

Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300 000 Euro.

§ 27 (Fn 6, 8)

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 28 (Fn 6, 10)

Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des

Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

Teil 5 (Fn 7)
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen

§ 29 (Fn 7, 8)
Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Arnsberg wird aus den Chemischen Untersuchungämtern der Städte Hamm, Hagen und Bochum, dem Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Dortmund sowie dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2014 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen“ (CVUA-Westfalen) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Einzugsbereiche der Untersuchungsanstalt für in Spalte 1 der Tabellen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung näher bestimmte Untersuchungen und Untersuchungsbereiche bestimmen sich nach Spalte 2 der Tabellen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung. Im Übrigen ist Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt der Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 30 (Fn 7)
Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna (Kommunen).

§ 31 (Fn 7)
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt elf Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den Vertretungen der Kommunen im Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Auflösung eines zum 31. Dezember 2013 bestehenden Untersuchungsstandortes kann bis zum 31. Dezember 2018 nur gefasst werden, wenn die Kommune, die die Untersuchungseinrichtung am Standort unterhält, zustimmt.

§ 32 (Fn 7)
Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Leiter des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Bochum wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiter des Chemischen Untersuchungsamtes Hagen und Hamm, des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes Dortmund und des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Arnsberg werden zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 33 (Fn 7)
Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 220 000 Euro.

§ 34 (Fn 7, 8)
Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bestimmten Aufgaben hinaus wird der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 35 (Fn 7)
Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 29 Absatz 1 genannten Untersuchungsämtern

1. beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet,

2. bestehenden Ausbildungsverhältnisse gehen entsprechend § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes auf die Untersuchungsanstalt über.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt im Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Hagen, Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Hamm, Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Bochum, dem Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Dortmund sowie dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg tätigen tariflich Beschäftigten sollen der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Teil 6 (Fn 6, 7)
Schlussvorschriften

§ 36 (Fn 4, 6, 7, 8)
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlagen :

Anlage 1

Anlage 2

Fußnoten :

- Fn 1** GV. NRW. S. 740, in Kraft getreten am 29. Dezember 2007; geändert durch VO vom 13. November 2008 (**GV. NRW. S. 693**), in Kraft getreten am 1. Januar 2009; VO vom 25. Mai 2009 (**GV. NRW. S. 334**), in Kraft getreten am 1. Juli 2009; VO vom 23. März 2010 (**GV. NRW. S. 199**), in Kraft getreten am 1. April 2010; VO vom 4. November 2010 (**GV. NRW. S. 599**), in Kraft getreten am 1. Januar 2011; VO vom 20. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 886**), in Kraft getreten am 1. Januar 2014; Verordnung vom 16. November 2016 (**GV. NRW. S. 993**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017.
-
- Fn 2** Überschrift geändert sowie Überschriften Teil 1 bis Teil 3 eingefügt durch VO vom 13. November 2008 (**GV. NRW. S. 693**), in Kraft getreten am 1. Januar 2009.
-
- Fn 3** §§ 8 bis 14 neu eingefügt und § 8 (alt) umbenannt in § 15 (neu) durch VO vom 13. November 2008 (**GV. NRW. S. 693**), in Kraft getreten am 1. Januar 2009.
-
- Fn 4** Teil 3 mit den §§ 15 bis 21 neu eingefügt sowie bisherigen Teil 3 mit § 15 (alt) umbenannt in Teil 4 mit § 22 (neu) durch VO vom 25. Mai 2009 (**GV. NRW. S. 334**), in Kraft getreten am 1. Juli 2009.
-
- Fn 5** § 10 und § 12 geändert durch VO vom 23. März 2010 (**GV. NRW. S. 199**), in Kraft getreten am 1. April 2010.
-
- Fn 6** Teil 4 mit den §§ 22 bis 28 neu eingefügt sowie bisherigen Teil 4 mit § 22 (alt) umbenannt in Teil 5 mit § 29 (neu) durch VO vom 4. November 2010 (**GV. NRW. S. 599**), in Kraft getreten am 1. Januar 2011.
-
- Fn 7** Teil 5 mit den §§ 29 bis 35 neu eingefügt sowie bisherigen Teil 5 mit § 29 (alt) umbenannt in Teil 6 mit § 36 (neu) durch VO vom 20. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 886**), in Kraft getreten am 1. Januar 2014.
-
- Fn 8** § 1 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 22 Absatz 3, § 27, § 29 Absatz 3, § 34 und § 36 neu gefasst durch Verordnung vom 16. November 2016 (**GV. NRW. S. 993**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017.
-
- Fn 9** § 15 Absatz 3 neu gefasst und Absatz 4 aufgehoben durch Verordnung vom 16. November 2016 (**GV. NRW. S. 993**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017.
-
- Fn 10** § 2, § 4, § 6, § 7, § 9 (zuletzt), § 11, § 13, § 14 Absatz 1 und 2, § 16, § 18, § 20, § 21 Absatz 1 und 2, § 23 und § 28 Absatz 1 und 2 geändert durch Verordnung vom 16. November 2016 (**GV. NRW. S. 993**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017.
-
- Fn 11** Anlagen 1 und 2 angefügt durch Verordnung vom 16. November 2016 (**GV. NRW. S. 993**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017.
-

Einzugsbereiche für Untersuchungen in bestimmten Untersuchungsbereichen

Tabelle 1: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Lebensmittel und Tabak“

Die nachfolgend festgelegten Einzugsbereiche für Untersuchungen in bestimmten Untersuchungsbereichen gelten nicht für die Städte Düsseldorf, Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen.

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)		Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
01	Milch	MS	DT	K	D	AR
02	Milcherzeugnisse	MS	DT	K	D	AR
03	Käse	MS	DT	K	D	AR
04	Butter	-	-	-	-	NRW
05	Eier, -produkte	-	-	-	NRW	-
06	Fleisch	MS	DT	K	D	AR
07	Fleischerzeugnisse	MS	DT	K	D	AR
08	Wurstwaren	MS	DT	K	D	AR
10	Fische, Fischzuschnitte	-	-	-	-	NRW
11	Fischerzeugnisse	-	-	-	-	NRW
12	Krusten-, Schalen-, Weichtiere	-	-	-	-	NRW
13	Fette, Öle	-	-	-	-	NRW
14	Suppen, Soßen	-	-	-	-	NRW
15	Getreide	-	-	-	MS, D	DT, K, AR
16	Getreideprodukte, Backvormischungen	-	-	-	MS, D	DT, K, AR
17	Brote, Kleingebäck	-	-	-	K, D	MS, DT, AR
18	Feine Backwaren	MS	DT	K	D	AR

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)		Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
20	Feinkost	MS	DT	K	D	AR
21	Pudding, Desserts	-	-	-	NRW	-
22	Teigwaren	-	-	-	MS, DT, D	K, AR
23	Hülsenfrüchte und Erzeugnisse	-	-	-	-	NRW
24	Kartoffeln, stärkereiche Pflanzenteile	-	-	-	NRW	-
25	Frischgemüse	MS, DT, AR	-	-	K, D	-
26	Gemüseerzeugnisse	-	-	-	NRW	-
27	Pilze	-	-	-	NRW	-
28	Pilzerzeugnisse	-	-	-	NRW	-
29	Frischobst	MS, DT	-	-	K, D, AR	-
30	Obstprodukte	-	-	-	NRW	-
31	Fruchtsäfte, Nektar	-	-	-	NRW	-
32	Alkoholfreie Getränke	-	NRW	-	-	-
33	Weine, Traubenmoste	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
34	Erzeugnisse aus Wein	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
35	Weinähnliche Getränke	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
36	Bier	-	-	-	NRW	-
37	Spirituosen	MS, DT, AR	-	K, D	-	-
39	Zucker	-	-	-	NRW	-
40	Honige, Blütenpollen, -zubereitungen	-	NRW	-	-	-
40	Brotaufstriche (ohne Honige)	-	-	-	NRW	-
41	Konfitüren, Gelees, Fruchtzubereitungen	-	-	-	NRW	-
42	Speiseeis	MS	DT	K	D	AR
43	Süßwaren	-	NRW	-	-	-
44	Schokolade	-	-	NRW	-	-
45	Kakao	-	-	NRW	-	-
46	Kaffee	-	-	NRW	-	-
47	Tee	-	-	-	NRW	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)		Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
		CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
48	Säuglings- und Kleinkindnahrung	MS, K, D	DT, AR	-	-	-
49	Diätetische Lebensmittel	MS, D	K, DT, AR	-	-	-
50	Fertiggerichte, zubereitete Speisen	MS	DT	K	D	AR
51	Nahrungsergänzungsmittel, Nährstoffkonzentrate	MS, K, AR	-	-	DT, D	-
52	Würzmittel	-	-	NRW	-	-
53	Gewürze	-	-	NRW	-	-
54	Aromen	-	-	-	NRW	-
56	Hilfsmittel aus Zusatzstoffen und/oder Lebensmittel und Convenienceprodukte	-	-	-	NRW	-
57	Zusatzstoffe	-	-	-	NRW	-
59	Wasser	-	NRW	-	-	-
60	Tabak	-	NRW	-	-	-

Tabelle 2: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Bedarfsgegenstände und Kosmetika“

Die nachfolgend festgelegten Einzugsbereiche für die Durchführung von Untersuchungen in bestimmten Untersuchungsbereichen gelten nicht für die Städte Düsseldorf, Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen.

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)		Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten						
		CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen		
81	Verpackungsmaterial für kosmetische Mittel und für Tabakerzeugnisse							
81	80 / 90	Verpackungsmaterial für kosmetische Mittel / Verpackungsmaterial für Tabakerzeugnisse						
81	80 / 90	10	Keramik	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	15	Glas	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)				Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
				CVUA Münsterland- Emscher- Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
81	80 / 90	20	Metall	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	29	Metall, lackiert / beschichtet	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	30	Kunststoff	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	40	Elastomere/ Kautschuk	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	50	Papier, Pappe, Karton	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	60	Wachs-/ Paraffin- beschichtungen	NRW	-	-	-	-
81	80 / 90	70	Textiles Material	-	NRW	-	-	-
81	80 / 90	80	Holz	NRW	-	-	-	-
82	Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt			-	NRW	-	-	-
83	Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege			-	-	-	-	NRW
84	Kosmetische Mittel			-	-	MS, K, D	-	DT, AR
85	Spielwaren und Scherzartikel			NRW	-	-	-	-
86	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt							
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	Verpackungsmaterial für Lebensmittel / Gegenstand zum Verzehr von Lebensmitteln / Gegenstände zum Kochen/Braten/Backen/Grillen / Sonstige Bedarfsgegenstände zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln / Maschinen zur gewerblichen Herstellung von Lebensmitteln						
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	10	Keramik	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	15	Glas	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	20	Metall	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (Warenobergruppe nach ZEBS-Warencode)				Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
				CVUA Münsterland- Emscher- Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	29	Metall, lackiert / beschichtet	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	30	Kunststoff	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	40	Elastomere/ Kautschuk	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	50	Papier, Pappe, Karton	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	60	Wachs-/ Paraffin- beschichtungen	NRW	-	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	70	Textiles Material	-	NRW	-	-	-
86	10 / 30 / 50 / 70 / 90	80	Holz	NRW	-	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 3: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Futtermittel“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen mit Ausnahme bestimmter Untersuchungen, die gemäß Anlage 2 anderen Untersuchungsanstalten zugewiesen wurden.

Untersuchungsbereiche (nach Futtermittel- und Tierart)	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Einzelfuttermittel (alle Tierarten)	-	-	-	NRW	-
Mischfuttermittel für - Wiederkäuer - Kaninchen - Heimtiere - nichtlebensmittel- produzierende Tiere	-	-	-	NRW	-
Mischfuttermittel für - Schweine - Geflügel - Pferde - Fische	-	-	-	-	NRW
Mischfuttermittel für andere lebensmit- telproduzierende Tiere	-	-	-	NRW	-
Futtermittel-Zusatzstoffe	-	-	-	-	NRW
Futtermittel-Vormischungen	-	-	-	-	NRW
Tränkwasser	-	-	-	-	NRW

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 4: „Zuständigkeiten in den Untersuchungsbereichen Nationaler Rückstandskontrollplan“

Die Untersuchungsanstalten untersuchen und bewerten in den nachfolgend festgelegten Einzugsbereichen die Proben aus den aufgeführten Untersuchungsbereichen.

Untersuchungsbereiche (nach Wirkstoffgruppe)	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Aminoglycoside (inklusive Lincosamide)	NRW	-	-	-	-
Avermectine	NRW	-	-	-	-
Benzimidazole	-	NRW	-	-	-
Beta-Agonisten	NRW	-	-	-	-
Ceftiofur	NRW	-	-	-	-
Cephalosporine	NRW	-	-	-	-
Chinolone	-	NRW	-	-	-
Chloramphenicol	-	NRW	-	-	-
Drei-Platten-Hemmstofftest	AR, MS	DT	-	D, K	-
Farbstoffe	-	-	-	-	NRW
Florfenicol	-	NRW	-	-	-
Gestagene	NRW	-	-	-	-
Kokzidiostatika	-	NRW	-	-	-
Kortikosteroide	NRW	-	-	-	-
Macrolide	NRW	-	-	-	-
Mykotoxine incl. Zeranol	-	-	-	-	NRW
Nitrofurane	NRW	-	-	-	-
Nitroimidazole	NRW	-	-	-	-
NSAID (inklusive Phenylbutazon)	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsbereiche (nach Wirkstoffgruppe)	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Penicilline	NRW	-	-	-	-
Pleuromutiline	-	NRW	-	-	-
Polymyxine	-	NRW	-	-	-
Schwermetalle	-	-	-	-	NRW
Sedativa	-	NRW	-	-	-
Steroide	NRW	-	-	-	-
Stilbene	NRW	-	-	-	-
Sulfonamide (inklusive Dapson und TMP)	NRW	-	-	-	-
Tetracycline	-	NRW	-	-	-
Thiamphenicol	-	NRW	-	-	-
Thyreostatika	NRW	-	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Einzugsbereiche für die Durchführung bestimmter Untersuchungen (Schwerpunktanalytik)

Tabelle 1: Zuständigkeiten für die Durchführung bestimmter Untersuchungen

Die nachfolgend festgelegten Einzugsbereiche für die Durchführung von bestimmten Untersuchungen (Schwerpunktanalytik) gelten nicht für die Städte Düsseldorf, Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen.

Die Untersuchungsanstalten führen die bestimmten Untersuchungen auf nachfolgend dargestellte Analyten/Parameter - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Untersuchungsbereich nach Anlage 1- durch.

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
dioxinähnliche PCB, Indikator-PCB, PCB, PBB, PBDE, HBCDD, bromierte Phenole	NRW	-	-	-	-
EFSA-PAK in Lebensmitteln der WOG 1 - 13, 20, 21, 33 - 35, 37 und 48 - 53	NRW	-	-	-	-
EFSA-PAK in Lebensmitteln der WOG 14 - 18, 22 - 32, 36, 39 - 47 und 54 - 59	-	-	-	NRW	-
PAK in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
EPA-PAK / REACH-PAK in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
EPA-PAK / REACH-PAK in Kosmetika	-	-	-	-	NRW
perfluorierte Tenside in Lebensmitteln der WOG 1 - 12	-	-	-	-	NRW
perfluorierte Tenside in Lebensmitteln der WOG 13 - 59	NRW	-	-	-	-
Morphinalkaloide	-	-	-	-	NRW
Pyrrolizidinalkaloide in Lebensmitteln mit Ausnahme der WOG 40 und 47	NRW	-	-	-	-
Pyrrolizidinalkaloide in Lebensmitteln in der WOG 40 teilweise (Honige, Blütenpollen, -zubereitungen)	-	NRW	-	-	-
Pyrrolizidinalkaloide in Lebensmitteln in den WOG 40 teilweise (Brotaufstriche ohne Honige) und 47 sowie in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Tropanalkaloide in Lebensmitteln	NRW	-	-	-	-
Tropanalkaloide in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
MCPD und -Ester, Glycidol und -Ester	-	-	NRW	-	-
Melamin in Lebens- und Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Organozinnverbindungen in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
Organozinnverbindungen in Lebens- und Futtermitteln	-	-	-	-	NRW

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Flammschutzmittel in Bedarfsgegenständen	-	NRW	-	-	-
Mineralöl in Lebens-, Futtermitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenständen	NRW	-	-	-	-
migrierende Stoffe (nach ZEBS-Warencode- Verteilung der Bedarfsgegenstände in Tabelle 1)	NRW	NRW	-	-	-
pharmakologisch wirksame Stoffe in Lebensmit- teln (nach Wirkstoffgruppe NRKP der Tabelle 1)	NRW	NRW	-	-	-
pharmakologisch wirksame Stoffe in Futtermitteln	-	-	-	-	NRW
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 1 - 13, 33 - 35, 37, 42, 43, 48 - 53 und 60 - 86 sowie in Proben zur Erfüllung des Nationalen Rückstandskontroll- planes	NRW	-	-	-	-
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 14 - 24, 26 - 28, 30 - 32, 36, 39 - 41, 44 - 47, 50 und 54 - 57 sowie in Futtermitteln	-	-	-	NRW	-
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 25	AR, DT, MS	-	-	D, K	-
Pestizide in Lebensmitteln der WOG 29	DT, MS	-	-	AR, D, K	-
Pestizide und deren Metaboliten in Lebensmitteln der WOG 59	-	NRW	-	-	-
Mykotoxine in Lebensmitteln der WOG 15 - 21, 29 - 39, 41 - 46, 51 - 54 und 84	-	-	NRW	-	-
Mykotoxine in Lebensmitteln der WOG 01 - 14, 22 - 28, 40, 47 - 50, 56 - 60 und in Futtermitteln sowie in Proben zur Erfüllung des Nationalen Rückstandskontrollplanes	-	-	-	-	NRW
Bestätigungsuntersuchungen GVO-positiver Pro- ben (Spezifizierung, Quantifizierung) in Mais, Reis, Papayas, Kartoffeln, Leinsamen und Luzerne	NRW	-	-	-	-
Bestätigungsuntersuchungen GVO-positiver Pro- ben (Spezifizierung, Quantifizierung) in Soja, Raps, Zuckerrüben und Weizen	-	NRW	-	-	-
Bestimmung von Fisch-, Muschel- und Krebstierarten	-	-	-	-	NRW
Bestimmung spezieller Tierarten (ohne Basistierar- ten Rind, Pferd, Schwein, Schaf, Ziege, Huhn und Pute sowie ohne Fisch-, Muschel- und Krebstierarten)	D, K, MS	-	-	-	AR, DT
Bestrahlungsnachweis	NRW	-	-	-	-
histologische Untersuchungen von Lebensmitteln	-	AR, DT, MS	-	D, K	
Ansprechpartner für Viren in Lebensmitteln	-	-	-	D, K	AR, DT, MS

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen

Tabelle 2: Zuständigkeiten für die Durchführung weiterer bestimmter Untersuchungen

Die Untersuchungsanstalten führen weitere bestimmte Untersuchungen auf nachfolgend dargestellte Analyten/Parameter - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Untersuchungsbereich nach Anlage 1- durch.

bestimmte Untersuchungen auf Analyten / Parameter	Einzugsbereiche ¹ der Untersuchungsanstalten				
	CVUA Münsterland- Emscher-Lippe	CVUA Ostwestfalen- Lippe	CVUA Rheinland	CVUA Rhein-Ruhr- Wupper	CVUA Westfalen
Dioxine	NRW	-	-	-	-
Nitrosamine	NRW	-	-	-	-
Stabilisotope	NRW	-	-	-	-
Untersuchung von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland einschließlich der Erstellung von Erstgutachten	AR, DT, MS	-	D, K	-	-
Erstellung von Zweitgutachten im Rahmen der Zulassung zum Verbringen von Wein und Weinerzeugnissen ins Inland	NRW	-	-	-	-
fleischhygienisch relevante Parasiten	-	-	-	NRW	-
TSE / BSE	-	-	-	-	NRW
Untersuchungen im Rahmen der Gentechniküberwachung	-	-	-	NRW	-
Untersuchungen im Rahmen der Gentechniküberwachung bei Raps- und Senfsaatgut zur Unterstützung des CVUA-RRW	-	NRW	-	-	-

¹ AR = Reg. Bez. Arnsberg; DT = Reg. Bez. Detmold; D = Reg. Bez. Düsseldorf; K = Reg. Bez. Köln; MS = Reg. Bez. Münster; NRW = Land Nordrhein-Westfalen